



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00108**
Datum: 06.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bernstiel, Christoph
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Entscheidung
Sportausschuss	16.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur
Onlinevergabe von Sportstätten**

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Sportstättenvergabe in der Stadt Halle (Saale) erfolgt ab 2021 hauptsächlich über ein öffentlich zugängliches Online-Portal.**
- 2. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des neuen Sportstättenmanagements sind dem Stadtrat bis Dezember 2019 vorzulegen.**

gez. Christoph Bernstiel
Stadtrat

Begründung:

Halle ist eine Sport-Stadt. Das belegen die steigenden Mitgliederzahlen. Aktuell zählen unsere Sportvereine ca. 44.510 Mitglieder, vor zehn Jahren waren es fast 10.000 weniger. Leider konnte der kommunale und private Sportstättenbau mit dieser positiven Entwicklung nicht Schritt halten. In der Folge klagen immer mehr Sportler und Vereine über unzureichende Trainingsmöglichkeiten. Am häufigsten wird die Vergabepaxis und die unflexible Zuteilung von Hallenzeiten kritisiert.

Als Stadt sind wir angehalten, öffentliches Eigentum so optimal und wirtschaftlich wie möglich auszulasten. Darüber hinaus werden im Sport Fairness und Transparenz beispielhaft gelebt. Dieses Verhalten sollte sich auch im Sportstättenvergabeverfahren widerspiegeln.

Mit einem Online-Vergabeverfahren könnten Kapazitäten, Belegungszeiten und Nutzer aller städtischen Sporeteinrichtungen transparent öffentlich gemacht werden. Der Buchungsvorgang könnte ebenso online abgeschlossen werden. Durch die damit verbundene Zeit- und Kosteneinsparung könnten sowohl Mitarbeiter der Stadtverwaltung als auch viele ehrenamtliche Trainer unmittelbar entlastet werden. Zudem wäre ein modernes Sportstättenvergabeverfahren ein weiterer Schritt in Richtung digitale Verwaltung.

Bei der Erarbeitung der Umsetzungsvorschläge sollten erfolgreiche Praxisbeispiele anderer Kommunen berücksichtigt werden:

Beispielhafte Softwarelösung:

Locaboo als digitale Lösung zur effizienten Raumplanung und Ressourcen-Verwaltung für Städte, Kommunen, Sportvereine, Eisstadion und Unternehmen
<https://www.locaboo.com>

Kommunale Anwendungsbeispiele:

<https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/sport-freizeit/sportstaetten-Freibaeder/sportstaetten/>

<https://www.stadt-muenster.de/sportamt/sportstaetten/freie-hallenzeiten.html>

<https://e-government.hannover-stadt.de/sporthallenauskunft/>



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. August 2019

Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019

Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Onlinevergabe von Sportstätten

Vorlagen-Nr.: VII/2019/00108

TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Hauptausschuss.

Begründung:

Im Hauptausschuss soll über die aktuelle Vergabep Praxis und geplante Maßnahmen informiert werden.

Der vorliegende Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters und ist somit unzulässig. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise der Internetauftritt einer städtischen Einrichtung auszugestaltet ist, d.h. konkret ob ein Online-Portal zur Sportstättenvergabe eingeführt werden soll, obliegt allein dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für den ordnungsgemäßen Gang und die innere Organisation der Verwaltung umfasst auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung und Ausrichtung von Internetseiten der Stadt oder ihrer Einrichtungen. Personelle, finanzielle und auch infrastrukturelle Ausstattung und Ausrichtung der Verwaltung sind Teile der inneren Organisation der Verwaltung, welche der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit regelt. Hiervon umfasst ist auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltung, also die Schaffung der technischen Voraussetzungen für einen Internetauftritt bzw. Online-Portal verbunden mit der Befugnis zur inhaltlichen Ausgestaltung der Internetseiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister